

DOC.MOBILITY

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Das **Stipendium** deckt die *Lebenshaltungs- und Forschungskosten* am Aufenthaltsort (gemäss den örtlichen Lebenshaltungskosten), *einschliesslich* der Kosten für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen.

Der Stipendienbetrag wird für Empfänger/innen, die von ihrem Partner/ihrer Partnerin begleitet werden, erhöht, sofern die erforderlichen Kriterien erfüllt sind (siehe Ausführungsrichtlinien Art. 5 Abs. 2 c) und Art. 11 Abs. 2).

TARIFE FÜR STIPENDIEN

Monatliche Förderung nach Forschungsstandort (in CHF):

	Einzel	Partnerschaft
Tarif 1		
Ägypten		
Frankreich (ausser Paris; siehe unten)		
Griechenland		
Ungarn		
Indien	3'885	4'830
Mexiko		
Peru		
Portugal		
Südafrika		
Spanien		
Tarif 2		
Argentinien		
Österreich		
Belgien		
Brasilien		
Kanada		
China		
Finnland		
Deutschland	3'990	5'040
Irland		
Israel		
Italien		
Libanon		
Niederlande		
Russland (ausser Moskau und Sankt Petersburg, siehe unten)		
Singapur		
Vereinigtes Königreich (ausser London, Cambridge und Oxford, s.u.)		
Tarif 3		
Dänemark		
Japan		
Moskau und Sankt-Petersburg		
Neuseeland	4'200	5'355
Norwegen		
Paris		
Vereinigte Staaten (ausser Washington, NY, Kalifornien und Hawaii, s.u.)		
Tarif 4:		
Australien		
London, Cambridge und Oxford	4'410	5'670
Washington D.C., New York, Kalifornien und Hawaii		

REISEKOSTEN

Pauschaler Beitrag an die Reisekosten des Empfängers/der Empfängerin zum und vom Forschungsinstitut (in CHF):

Kontinent	Region	Max. zulässig
Nord-Amerika	Osten	1'200
	Westen und Zentrum	1'500
Mittelamerika		1'500
Südamerika		1'600
Europa		600
Afrika	Maghreb	700
	Westlich, zentral und östlich	1'200
	Südlich	1'500
Asien	Naher Osten	700
	Kaukasus	700
	Westliches Russland	700
	Süden und Zentralasien	1'200
	Südosten und Osten	1'500
Ozeanien		2'000

ZUSÄTZLICHE ZULAGEN

Je nach der persönlichen Situation der Empfängerin oder des Empfängers (siehe Richtlinien) können auch die folgenden Beiträge gewährt werden:

- ein Zuschuss zu den **Studiengebühren** an der Gasthochschule, sofern nachgewiesen wird, dass die Befreiung von diesen Gebühren abgelehnt wurde (max. 5'000/Jahr);
- ein Beitrag an die **unverzichtbaren Forschungskosten** an der Gastinstitution, sofern nachgewiesen wird, dass die Gastinstitution keine solche Möglichkeit bietet (max. 1'000/Semester);
- eine **Kinderzulage** gemäss den an der Universität Freiburg geltenden Regeln (allfällige Kinderzulagen von Dritten werden abgezogen).
- ein Beitrag zu den **Reisekosten für die Begleitperson(en)**, gemäss den Leitlinien Art. 12 Abs. 1 b).